

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 30. Mai 2023

**Kleine Anfrage von Mariano Fioretti (SVP),
«Stadtratsprotokolle: Lügengeschichten des Stadtrates», (Nr. 20/2023)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 4. April 2023 hat Grossstadtrat Mariano Fioretti eine Kleine Anfrage zum Thema Protokollierung der Stadtratssitzungen eingereicht.

Der Stadtrat bringt vorab sein Bedauern zum Ausdruck, dass der Inhalt und die Tonalität dieser Kleinen Anfrage den parlamentarischen Anstand verletzen (vgl. Art. 40 Abs. 3 Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats; RSS 110.1). Er bittet um Einhaltung von Respekt und Anstand im politischen Diskurs. Angriffe auf die persönliche Integrität sind daher zu unterlassen.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Warum hat der Stadtrat die Einsicht in die genannten Stadtratsprotokolle verweigert, und das sogar gegenüber einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission? Ging es nur darum, die Wahrheit unter dem Deckel zu halten?*

In sinngemässer Anwendung von Art. 8 Abs. 4 Organisationsgesetz (SHR 172.100) sind die Sitzungen des Stadtrates nicht öffentlich. Dies dient vornehmlich dem Schutz der Arbeitsweise und dem freien Meinungsaustausch innerhalb des Kollegiums. Vertraulichkeit und Geschlossenheit sind Voraussetzung und Ausdruck kollegialer Beratung. Mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit sollen ideale Rahmenbedingungen für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Kollegium geschaffen werden. Die Vertraulichkeit der Beratungen soll eine offene Arbeitsatmosphäre schaffen, welche Kritik und das Aussprechen eigener Zweifel erleichtert. Indem die Behörde vor unerwünschtem Druck und Einmischungsversuchen von aussen bewahrt wird, soll auch das Suchen nach überparteilichen Kompromissen besser ermöglicht werden. Nach erfolgter Beschlussfassung dient die Diskretion über interne Kontroversen auch dem gegenseitigen Vertrauen

innerhalb des Kollegiums (SCHINDLER BENJAMIN, in: Jaag Tobias/Rüssli Markus/Jenni Vittorio (Hrsg.), GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich - Basel - Genf 2017, § 43 Ausschluss der Öffentlichkeit N 2). Um diese aufgezeigten Vorzüge und die Zweckbestimmung des Kollegialitätsprinzips nicht zu vereiteln resp. auszuhöhlen, sollte nach Ansicht des Stadtrates die Geheimhaltungspflicht auch für seine im Protokoll festgehaltenen Diskussionen gelten. Da ein Protokoll im Wesentlichen die Verhandlung innerhalb der Behörde dokumentiert und über deren Verlauf und die entscheidungswesentlichen Motive der einzelnen Behördenmitglieder Auskunft gibt, führt die Publikation der Protokolle dazu, dass die Vertraulichkeit der Sitzung nachträglich dahinfällt, wodurch auch das Kollegialitätsprinzip gefährdet resp. beeinträchtigt wird.

Basierend auf dieser Ausgangslage hat der Stadtrat bis zum ergangenen Obergerichtsentscheid keine Protokolle (Diskussionen) herausgegeben. Auszüge aus Stadtratsprotokollen (Beschlüsse) wurden jedoch bereits zuvor herausgegeben, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen einer Herausgabe entgegenstanden.

2. *Aus welchem Grund hat der Stadtrat nicht einfach die Wahrheit gesagt («Es ist ein Fehler passiert!»), sondern ein Lügenkonstrukt entworfen, das die Mehrheit nachträglich ins Protokoll aufnahm?*
3. *Im Stadtratsprotokoll der Sitzung nach der Corona-Demo wird folgende Aussage eines Stadratsmitglieds festgehalten: «Hierzu werde es Fragen aus der GPK und dem Parlament geben und er möchte nicht, dass weitere Lügengeschichten erfunden werden müssen». Wie erklärt der Stadtrat der Bevölkerung diese Aussage?*
4. *Wie den Protokollauszügen weiter entnommen werden kann, wurde an der ordentlichen Stadtratssitzung nach der Corona-Demo mit Mehrheitsentscheid entschieden, rückwirkend ins Protokoll der letzten Sitzung, also derjenigen vor der Corona-Demo, einen Eintrag aufzunehmen, dessen Sachverhalt sich so nicht zugetragen hat (siehe auch Frage 4). Entspricht diese nicht wahrheitsgetreue Protokollierung nicht einer Fälschung mit strafrechtlichem Charakter?*

Der Stadtrat hat zum Thema des damaligen Bewilligungsentzuges bereits in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage vom 20. April 2021 von Grossstadtrat Hermann Schlatter «Missachtung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit» ausführlich Stellung genommen (vgl. dazu die dortige Antwort zu Frage 4). An der Ausgangslage hat sich nichts Wesentliches geändert, weshalb der Stadtrat nach wie vor auch inhaltlich zu den damals gemachten Ausführungen steht.

5. *Gibt es noch weitere Geschäfte, bei welchen absichtlich nicht die Wahrheit gesagt wurde?*
6. *Was unternimmt der Stadtrat, damit das Vertrauen in die Exekutive wieder hergestellt wird?*

Der Stadtrat distanziert sich in aller Deutlichkeit von diesen Vorwürfen und dankt für die künftige Wahrung des parlamentarischen Anstandes.

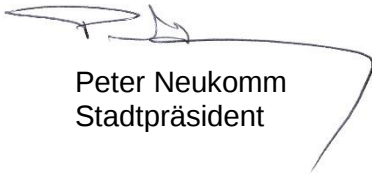
7. *Wie gedenkt der Stadtrat bei weiteren Einsichtsgesuchen vorzugehen? MUSS erneut der Weg über das Obergericht beschritten werden oder händigt der Stadtrat die gewünschten Protokolle freiwillig aus?*

Der Stadtrat wird sich an diese obergerichtliche Praxis halten und die Protokolle unter den in Antwort 1 genannten Voraussetzungen auf Gesuch hin herausgeben.

8. Falls die Protokolle fortan einsehbar sind: Ist sichergestellt, dass die Diskussionen im Stadtrat gemäss den Vorgaben des Gemeindegesetzes weiterhin protokolliert werden?

Die korrekte Protokollführung gemäss Art. 11 des Gemeindegesetzes (SHR 120.100) ist durch die Stadtschreiberin bzw. ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin sichergestellt.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin